

Gesamterneuerungswahl

Für die Gesamterneuerungswahl der Behördenmitglieder wird ein Stimmzettel aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge verwendet.

Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung „Stimmzettel“ und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung. Er enthält: [Art. 50 WAG; sGS 125.3]

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die *bisherigen* Kandidaten mit dem Zusatz «bisher» und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl. Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern dem Stimmbüro die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge müssen bis **05. Juli 2024, 16.00 Uhr**, eingereicht werden. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist folgender Stelle eingereicht werden (das Datum des Poststempels genügt *nicht* für die Wahrung der Einreichfrist):

Politische Gemeinde

Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Frümsen

- b) von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sind;
- c) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- d) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- e) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Sennwald stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Die Formulare können auch auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
05.07.2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang : Die Wahlvorschläge müssen bis 16.00 Uhr eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
31.07.2024	Materialablieferung des gedruckten Stimmmaterials an Abraxas	Gemeinderatskanzlei
30.08.2024	Amtliche Zustellfrist der Wahlunterlagen	Abraxas
22.09.2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
30.09.2024	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang : Die Wahlvorschläge müssen bis 16.00 Uhr eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
09.10.2024	Materialablieferung an Abraxas	Gemeinderatskanzlei
31.10.2024	Amtliche Zustellfrist der Wahlunterlagen	Abraxas
24.11.2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei der Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden **im zweiten Wahlgang** automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Gemeinderatskanzlei hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden).

Dieser Entscheid wird bei den Anschlagstellen sowie im "Werdenberger & Obertoggenburger" veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen das Stimmmaterial erhalten.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern. Auf den Stimmzetteln für Majorzwahlen werden angekreuzt: a) Kandidatennamen, die auf den Stimmzetteln aufgedruckt sind; b) Namen von anderen wählbaren Personen, die der/die Stim-mende auf leere Linien schreibt.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1); • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11); • Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1); • Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3);

